

Satzung

der

Landfrauenverein Winden

Beschlossen durch die Gründungsversammlung des Vereins

am ____ in Winden / Pfalz

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung

§ 1¹
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Landfrauenverein Winden

- (2) Der Verein besteht als Ortsverein im LandFrauenverband Pfalz e.V. seit dem 25.01.1977 und wird unter dem Namen gem. Abs. 1 weitergeführt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Winden / Pfalz.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen werden; sodann ist sein Name mit dem Zusatz „e.V.“ zu versehen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Jahr, in dem die Gründung des Vereins erfolgt, ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2024.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Ebenso fördert er die Gleichberechtigung von Frauen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen, Männer und Familien im ländlichen Raum, durch das Konzipieren und Durchführen von künstlerischen Ausstellungen (z.B. Ausstellung von Photographien und Bildern, Ausstellung von Handgemachtem), Lesungen, kreativen Workshops, Theaterdarbietungen, kulturellen Veranstaltungen sowie Publikationen, durch Erschließung und Bewahrung von ortsbezogenen Besonderheiten und Bräuchen und auch alle Bemühungen von dritter Seite zu unterstützen, Heimatliebe zu wecken und die Kenntnis der Heimat zu vertiefen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

¹ Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

- a. Information und Weiterbildung der Frauen und Männer im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 - b. Vertretung der Interessen der Frauen, Männer und Familien im ländlichen Raum sowie die Förderung der Gleichberechtigung.
 - c. Förderung der sozialen und kulturellen Belange des ländlichen Raumes durch gemeinsame Organisation, Durchführung oder Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.
 - d. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Mitgestaltung und Pflege der örtlichen Geschichte u.a. auch durch Weitergabe von Brauchtum und Traditionen.
- (7) Der Verein strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den anderen örtlichen Vereinen an.
- (8) Der Verein ist der Kultur und den Traditionen der Ortsgemeinde Winden / Pfalz in besonderer Weise verbunden und strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Kommune und den zuständigen Behörden an.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann (unabhängig vom Geschlecht) jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung beziehungsweise Verwirklichung mitwirken will.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss. Nur im Falle einer Ablehnung der Aufnahme wird der Antragsteller über das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich informiert.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
- b) mit dem Tod der natürlichen Person oder durch das Erlöschen der juristischen, die als Mitglied dem Verein angehört,

§ 5 Beiträge

Der Verein kann von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben; die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand in Form einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt ehrenamtlich.

(3) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Beschlussfassung über Anträge.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern. Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (8) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden und angemessen begründet sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs; der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem antragstellenden Mitglied/den antragstellenden Mitgliedern.
- (9) Anträge, die einen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung in der zur Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt werden.
- (10) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind unzulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. und ggf. den Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen jeweils alleine. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, insbesondere kann der Vorstand beschließen, welches seiner Mitglieder die Aufgaben und Befugnisse des Schatzmeisters und des Schriftführers wahrnimmt.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine beliebige Anzahl von Personen als Beisitzer in den Vorstand berufen; diese besitzen innerhalb des Vorstandes Stimmrecht.

§ 9

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
- (2) Die Kasse des Vereins ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch die zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 10

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (3) Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen; die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluss der Sitzung beziehungsweise der Versammlung zu erfolgen.

§ 11

Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 12

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Vereins- und Organämter können auf Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ausschließlich der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung der hier niedergelegten Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Organmitglieder, dem Aufwendungsersatz und bezahlter Mitarbeit besondere Ordnungen zu erlassen.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über Änderungen können alleine durch die Mitgliederversammlung getroffen werden. Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung / Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Eine qualifizierte Mehrheit ist für Beschlüsse über Satzungsänderungen nicht erforderlich. Auch im Falle der Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Abstimmungen über die Auflösung des Vereins sind grundsätzlich als namentliche Abstimmungen durchzuführen.

